

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Band: 2 (1862)

Heft: 12

Artikel: Ueber das häusliche Leben der Israeliten [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber das häusliche Leben der Israeliten.

Zusammengestellt aus „Handbüchl. bibl. Alterthümer,“ „Schulze“, „Risiko“ u. A.)
(Fortsetzung.)

Jeder Flügel des Hauses, von dem andern abgeschlossen, besteht aus einem Zimmer mit zwei Abtheilungen, deren Theile nach festen Grundsätzen bestimmt sind, die sich im Orient von Abrahams Hütte her unverändert erhalten haben. Das Zimmer besteht aus einem Quadrat mit aufgehängtem sogen. Alkof; ins erstere führt die Thüre, in letzterem befinden sich die Fenster, gewöhnlich vier neben einander. Dieser Alkof ist an drei Seiten mit einem breiten Sopha besetzt, dessen Rissen bis an die Fensterbank reichen, so daß man bequem den Arm unter das offene Fenster legen kann. Der mittlere Platz ist ein für alle Mal der Platz des Hausherrn, rechts und links von ihm sind die Ehrenplätze; ist der Gast vornehmer als der Gastherr, so nimmt er den Ehrenplatz rechts, im andern Falle den links ein. Diese Ordnung bleibt dieselbe, auch wenn die Türken um Geld im Kaffeehaus zusammensitzen.

Die Dächer sind flach, meist am Rande mit einem Geländer versehen, wie den Israeliten das Gesetz befahl (5 Moses 28. 8.) Selten war ein Dach mit Blech, Stein oder Ziegeln, noch weniger mit Holz gedeckt, sondern mit einem Estrich aus Lehm, Kalk und Stroh versehen, der, wohlgeschlagen, einen wasserdichten Kitt abgibt, der den starken Regengüssen Widerstand leistet. Auf dem Dache hatte man einen abgesonderten, keinem Fremden zugänglichen Raum, Söller genannt. Dieß konnte ein Gezelt, ein Brettervorschlag, oder auch ein das Dach überschattender Feigenbaum oder eine Weinlaube sein. Daher war das Dach sowohl der Ort zu stiller Zurückgezogenheit (Apstg. 10, 9), als auch zu öffentlicher Versammlung, wozu der Zutritt Jedermann offen stand (Matth. 10, 27.). Häusliche Arbeiten, die im Freien geschehen konnten, verrichtete man auf dem Dache, z. B. Waschen, Bügeln, Flachs bereiten vom Kösten an bis zum Hecheln und Spinnen (Jos. 2, 6.). Man geht auf das Dach zur Erholung (2 Sam. 11, 2), des Nachts schläft man auf demselben (1 Sam. 9. 26); sogar Fußwege laufen von Dach zu Dach durch ganze Straßen hin. Dieß ist jedoch nur da möglich, wo alle Häuser von gleicher Höhe und eng aneinander gebaut sind. Von einer Seite des Daches zur andern r' r'

bei Familienfesten und dergleichen Zusammenkünften eine Decke von Leinwand über den innern Hof gespannt, um die Hitze der Sonne abzuhalten. Sogar die Gassen, insbesondere die Bazare, werden auf solche Weise bedeckt. Als jene vier Männer den Sichtsbrüchigen herbeibrachten und durch die Menge des umstehenden Volkes nicht einzudringen vermochten, so kamen sie vermuthlich über ein anstoßendes Dach auf das Dach des Hauses, in dessen Hof Jesu lehrte. „Sie deckten das Dach auf und gruben es auf“ (Mark. 2, 4) heißt wohl nichts anderes, als sie nahmen das von einer Seite des Hauses zur andern gespannte Zelttuch und das Geländer des Hauses weg, um ihren Kranken an Seilen in den Hof hinab lassen zu können, und ihn auf solche Weise Jesu zu Füßen zu legen. (Fortf. folgt.)

Aus der Mathematik.

Auflösung der 11. Aufgabe. Es sei x die Anzahl der Bataillone der ersten und y die der zweiten Division, so hat man die Gleichung: $x + \frac{y}{2} = y + \frac{x}{3}$, woraus $4x = 3y$ und

$$x : y = 3 : 4,$$

so daß sich also die beiden Divisionen der Stärke nach zu einander verhalten, wie 3 zu 4.

12. Aufgabe. Die Zolleinnahmen der schweizerischen Eidgenossenschaft betragen im Jahr 1861 für den 1. Zollkreis Basel Fr. 3,992,198 Rp. 54; für den 2. Zollkreis Schaffhausen Fr. 866,608, Rp. 23; für den 3. Zollkreis Chur Fr. 609,867 Rp. 76; für den 4. Zollkreis Lugano Fr. 412,805 Rp. 12; für den 5. Zollkreis Lausanne Fr. 403,893 Rp. 81 und für den 6. Zollkreis Genf Fr. 1,852,460 Rp. 60. Wie groß ist der Totalbetrag und wie vertheilt sich derselbe in Folge der Verkehrsverhältnisse mit dem Ausland auf die 6 verschiedenen Zollkreise der schweiz. Eidgenossenschaft?

Mittheilungen.

Bern. Die am 31. Mai in Bern abgehaltene Versammlung der seit 1854 bis 1861 aus dem Seminar zu Münchenbuchsee ausgetre-